

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen

pro familia
Deutsche Gesellschaft für Familienplanung,
Sexualpädagogik und Sexualberatung
Landesverband Sachsen e.V.

2. Er gehört dem Bundesverband der pro familia – Deutsche Gesellschaft für Sexualberatung und Familienplanung e.V. an und ist dem „Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Sachsen e.V.“ angeschlossen.
Über den pro familia Bundesverband gehört er der „International Planned Parenthood Federation (IPPF)“ an.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.
4. Der Verein ist weder parteipolitisch noch konfessionell gebunden.
5. Der Verein hat seinen Sitz in Dresden.
6. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck und Selbstverständnis

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (§§ 51ff AO) in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere die Verhütung und Bekämpfung sexuell übertragbarer Krankheiten, die Förderung des Wohlfahrtswesens sowie die Förderung der Gleichbehandlung von Frauen und Männern.
3. Der Verein ist auf den Gebieten der Familienplanung, Sexualpädagogik und Sexualberatung tätig. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a. die Beratung bei Schwangerschaft, die Beratung über Empfängnisregelung, die Partnerschafts- und Sexualberatung, Sexualpädagogik und die Gesundheitsaufklärung,
 - b. sexualpädagogischen Maßnahmen und Gesundheitsaufklärung zur Prävention sexuell übertragbare Erkrankungen, insbesondere HIV – Infektionen und AIDS,
 - c. Jugend- und Familienberatung zur Vermeidung und Einschränkung von Beziehungsstörungen im zwischenmenschlichen Bereich und deren Folgen,

- d. Veranstaltung und Förderung von Aus- und Weiterbildungsangeboten, Gesprächen und Vorträgen für die interessierte Öffentlichkeit und einzelne Berufsgruppen,
 - e. Unterhaltung und Förderung von Einrichtungen zur Verwirklichung des Vereinszwecks,
 - f. Zusammenarbeit mit anderen Vereinen, Verbänden, Initiativen und Einrichtungen,
 - g. Beteiligung an und Unterstützung der Forschung auf seinen Aufgabengebieten, wobei er sich gegen jegliche Forschungsvorhaben wendet, die das Selbstbestimmungsrecht von Frauen und Männern verletzen,
 - h. Einflussnahme auf Gesetzgebung und Verwaltung sowie durch die Information der Öffentlichkeit über die Probleme seines Aufgabengebietes in Zusammenarbeit mit Presse, Funk und Fernsehen.
4. pro familia versteht sich als Fach-, Dienstleistungs- und Interessenverband für alle Menschen auf dem Gebiet der sexuellen und reproduktiven Gesundheit und Rechte.
 5. pro familia lehnt jede Diskriminierung aufgrund Alter, Geschlecht, Familienstand, ethnischer Zugehörigkeit, politischer und religiöser Weltanschauung, Behinderung, sexueller Orientierung oder anderer Faktoren, die einzelne Menschen zum Betroffenen von Diskriminierung machen können, ab.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. An Vorstandsmitglieder kann für deren Tätigkeit eine angemessene Vergütung für im Amt ausgeführte Tätigkeiten gezahlt werden. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.
4. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche oder juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.

2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung des Vorstands ist dem/der Antragsteller/in in Textform mitzuteilen. Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages kann innerhalb einer Frist von vier Wochen Einspruch eingelegt werden. In diesem Fall entscheidet die Mitgliederversammlung über den Antrag.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. Löschung einer juristischen Person im jeweils zuständigen öffentlichen Register. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von 3 Monaten einzuhalten ist. Die Austrittserklärung befreit nicht von der Entrichtung des laufenden Jahresbeitrages.
4. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung seinen Beitrag nicht entrichtet, so kann es durch Beschluss des Vorstands mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied an die zuletzt bekannt gegebene Adresse zuzusenden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Übersendung des Beschlusses Berufung eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
5. Außer den ordentlichen Mitgliedern kann der Verein fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder aufnehmen.
6. Förderndes Mitglied können alle, den Zweck des Vereins fördernde natürliche oder juristische Personen werden. Über ihre Aufnahme wird in gleicher Weise entschieden, wie bei ordentlichen Mitgliedern (Abs. 2). Die Abs. 3 und 4 gelten bei fördernden Mitgliedern entsprechend. Fördernde Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.
7. Personen, die sich besondere Verdienste um die Durchsetzung der Ziele des Vereins erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern berufen werden; sie sind beitragsfrei. Die Abs. 3 und 4 gelten für Ehrenmitglieder entsprechend.

§ 5 Beiträge

Ordentliche und fördernde Mitglieder sind zur Zahlung eines jährlichen Beitrages verpflichtet, dessen Höhe die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festlegt.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand.

§ 7 Der Vorstand und die Geschäftsführung

1. Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus mindestens 2 Personen, die Mitglieder des Vereins sein müssen, der/dem Vorsitzenden und einem/einer Stellvertreter/in. Die Mitgliederversammlung kann bis zu drei weitere Mitglieder in den Vorstand wählen. Der/die Vorsitzende und der/die Stellvertreter/in sind einzelvertretungsberechtigt. Die übrigen Vorstandsmitglieder sind jeweils nur gemeinsam mit einem anderen Vorstandsmitglied zur Vertretung berechtigt. Mitarbeiter/innen des Vereins können nicht zum Vorstand gewählt werden.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer der/des Ausgeschiedenen eine/n Nachfolger/in wählen.
3. Der/die Vorsitzende des Vorstandes und der/die Stellvertreter/in werden in einem besonderen Wahlgang bestimmt.
Die weiteren Mitglieder des Vorstandes können in gesonderten Wahlgängen oder in einer Gesamtwahl von der Mitgliederversammlung bestimmt werden.
Über den Wahlmodus entscheidet die Mitgliederversammlung vor der Wahl mit einfacher Mehrheit. Auf Verlangen eines anwesenden wahlberechtigten Mitgliedes ist in geheimer Abstimmung zu wählen.
4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen oder im schriftlichen Verfahren per Post, Fax oder E-Mail. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 der Vorstandsmitglieder anwesend sind oder sich an der schriftlichen Beschlussfassung beteiligen. Eine schriftliche Beschlussfassung ist nur bei vorheriger Zustimmung aller Vorstandsmitglieder zulässig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
5. Mit Beschluss des Vorstandes kann die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins einem/einer Geschäftsführer/in als besonderen Vertreter/in im Sinne von § 30 BGB übertragen werden. Aufgaben und Befugnisse des/der Geschäftsführers/in werden in einer Dienstordnung festgelegt, die vom Vorstand zu beschließen ist. Der/die Geschäftsführer/in ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen. Der/die Geschäftsführer/in kann für seine/ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten. Über die Höhe der Vergütung entscheidet der Vorstand durch Beschluss.
6. Der Vorstand ist berechtigt, Satzungsänderungen ohne Beschluss der Mitgliederversammlung vorzunehmen, soweit diese von Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden. Diese Satzungsänderungen müssen allen Mitgliedern alsbald schriftlich oder in Textform mitgeteilt werden.
7. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen werden muss.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Die Einladung erfolgt per E-Mail durch den Vorstand unter Wahrung der Einladungsfrist von mindestens vier Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Mitglieder haben das Recht, innerhalb von 10 Tagen nach Beginn der Einladungsfrist zusätzliche Anträge zur Tagesordnung zu stellen. Über die Tagesordnung sowie über Aufnahme eines Antrags in die Tagesordnung entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Der Vorstand übersendet zwei Wochen vor Ablauf der Ladungsfrist die endgültige Tagesordnung an die Mitglieder. Die Formerfordernisse der Einladung gelten für die Übersendung der endgültigen Tagesordnung entsprechend.
2. Die Einladung kann auch postalisch erfolgen, soweit ein Mitglied das schriftlich beantragt. Eine Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene E-Mail-Adresse bzw. Postadresse gerichtet ist.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert, oder wenn die Einberufung von 30% der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt wird.
4. Die Mitgliederversammlung als das oberste Beschluss fassende Organ ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Wahl des/der Versammlungsleiters/in
- b. Wahl und Abwahl der Mitglieder des Vorstandes nach § 7
- c. Wahl zweier Rechnungsprüfer/innen, die nicht dem Vorstand angehören, auf die Dauer von zwei Jahren
- d. Kenntnisnahme des Jahresberichts und des Berichts der Rechnungsprüfer/innen
- e. Genehmigung der Jahresrechnung
- f. Entlastung des Vorstandes
- g. Festsetzung von Beiträgen
- h. Genehmigung der Geschäftsordnung des Vorstandes
- i. Festsetzung der Wahlordnung sowie die Wahl des/der Wahlleiters/in und dessen/deren Stellvertreter/in
- j. Änderung der Satzung
- k. Wahl der Delegierten für die Bundesmitgliederversammlung
- l. Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes.

5. Jede satzungsmäßige einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
6. Die Behandlung eines Dringlichkeitsantrags kann nur erfolgen, wenn dies von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen wird. Dringlichkeitsanträge, die auf eine Änderung der Satzung, eine Änderung des Vereinszweckes oder auf eine Auflösung des Vereines hinzielen, sind unzulässig.

§ 9 Rechnungsprüfung

Die Rechnungsprüfer/innen kontrollieren jährlich die Einhaltung der finanzrechtlichen Vorschriften in Bezug auf das vorangegangene Geschäftsjahr. Dazu nehmen sie Einsicht in alle Abrechnungsunterlagen des Vereins und berichten dazu auf der darauffolgenden Mitgliederversammlung.

§ 10 Satzungsänderung

Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. § 7 Abs. 6 bleibt hiervon unberührt.

§ 11 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem/der jeweiligen Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in der Sitzung zu unterzeichnen.

§ 12 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung erforderlich.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an pro familia – Deutsche Gesellschaft für Familienplanung, Sexualpädagogik und Sexualberatung e.V. Bundesverband, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 21.11.1998
mit Änderung durch die Mitgliederversammlung am 03.10.2005
mit Änderung durch die Mitgliederversammlung am 15.12.2006
mit Änderung durch die Mitgliederversammlung am 18.11.2009
mit Änderung durch die Mitgliederversammlung am 08.11.2014
mit Änderung durch die Mitgliederversammlung am 06.12.2014
mit Änderung durch die Mitgliederversammlung am 20.02.2016